

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und einsehbaren Fassungen der nachfolgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Putzbrunn vom 12. Mai 2026

Inhaltsangabe

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER GEMEINDERAT

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

- § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 8 Aufgaben der ständigen Ausschüsse
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. Aufgaben

- § 10 Vorsitz im Gemeinderat
- § 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 12 Einzelne Aufgaben
- § 13 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen, Ortsteilversammlungen
- § 15 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 16 Weitere Bürgermeister/innen, weitere Stellvertreter, Aufgaben

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

- § 17 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 19 Öffentliche Sitzungen
- § 20 Nichtöffentliche Sitzungen

II. VORBEREITUNG DER SITZUNG

- § 21 Einberufung
- § 22 Tagesordnung
- § 23 Form und Frist für die Einladung
- § 24 Anträge

III. SITZUNGSVERLAUF

- § 25 Eröffnung der Sitzung
- § 26 Eintritt in die Tagesordnung
- § 27 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 28 Abstimmung
- § 29 Wahlen
- § 30 Anfragen
- § 31 Beendigung der Sitzung

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

- § 32 Form und Inhalt
- § 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

- § 34 Anwendbare Bestimmungen

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

- § 35 Art der Bekanntmachung

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 36 Änderung der Geschäftsordnung
- § 37 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 38 Inkrafttreten

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit in der Geschäftsordnung die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Putzbrunn

Der Gemeinderat Putzbrunn gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Geschäftsordnung:

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER GEMEINDERAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Gemeinderat überträgt die in § 8 Abs. 1 Nr. 1.1, 2.1 und 3.1 genannten Angelegenheiten den Ausschüssen als vorberatende Ausschüsse zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen, und die in § 8 Abs. 1 Nr. 1.2, 2.2, 3.2 und 4.2 genannten Angelegenheiten den Ausschüssen als beschließende Ausschüsse zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO);
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO);
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO);
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO;
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO);
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO);
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen, nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften i. S. des Art. 81 BayBO auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO; der Aufstellungsbeschluss für Bebauungspläne bleibt dem Gemeinderat vorbehalten;

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen;
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO);
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO);
12. die Feststellung des Jahresabschlusses mit Anlagen sowie des evtl. konsolidierten Jahresabschlussberichts und die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO);
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen;
14. die Bestätigung des Feuerwehrkommandanten;
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2 GO, Abs. 10 GO);
16. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten;
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder dem Ersten Bürgermeister übertragen sind;
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmer soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder dem Ersten Bürgermeister übertragen sind;
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen;
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten;
21. die Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen;
22. der Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen;
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft;
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks;
25. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten;
26. die Erstellung von Einheimischen- und Entwicklungsprogrammen sowie die Festlegungen zur Sozialen Bodennutzung (SOBON);
27. Grundsätzliche Entscheidungen zur Energievision und Förderprogramme.

II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse zum Versenden und Empfangen elektronischer Post mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder ist nicht erlaubt.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.
- (2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO) als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen, bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Entsprechend der Anzahl der Ausschusssitze werden für den Fall der Verhinderung Stellvertreter bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Gemeinderats. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer beschließender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt für sich gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch (per Brief, Telefax, E-Mail) spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

§ 8

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt-, Personal- und Finanzausschuss

1.1. als vorberatender Ausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen;
- b) Vorberatung von Satzungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bauausschusses gegeben ist.

1.2. als beschließender Ausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde im Einzelfall, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 500.000 Euro im Einzelfall;
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall

- Erlass	50.000 Euro
- Niederschlagung	250.000 Euro
- Stundung bis zu einem Jahr	500.000 Euro, über ein Jahr 250.000 Euro

- Aussetzung der Vollziehung 250.000 Euro;
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 250.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 125.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist;
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 500.000 Euro;
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren;
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO);
- c) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragung;
- d) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 20 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 500.000 Euro erhöhen;
- e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen und Gegenständen der Gemeinde, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 50.000 Euro je Einzelfall;
- f) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.;
- g) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister/innen;

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

2. Bauausschuss

2.1. als vorberatender Ausschuss

- a) die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan einschließlich Ausgleichsflächen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Umweltbericht), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Gewässerplanung, sowie grundsätzliche Angelegenheiten der Regionalplanung, der Landesplanung, und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte;
- b) Beschluss über die Aufstellung von Bebauungsplänen;
- c) Erstellung von Einheimischen- und Entwicklungsprogrammen;
- d) Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen
- e) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten (in Bauangelegenheiten);
- f) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbau und freiberufliche Dienstleistungen ab einem Wert von 500.000 Euro,
- g) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und Ausübung von Vorkaufsrechten ab einem Wert von 800.000 Euro.

2.2. als beschließender Ausschuss

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und aller sonstigen Satzungen, nach den Vorschriften des 1. Kapitels des Baugesetzbuches sowie aller örtlichen Bauvorschriften i. S. des Art. 81 BayBO auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses für Bebauungspläne; Anpassung des Geltungsbereiches soweit sich diese im Rahmen des Verfahrens oder durch Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ergeben;
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben;
- c) Angelegenheiten des Straßen- und Brückenbaus;

- d) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbau und freiberufliche Dienstleistungen bis zu einem Wert von 500.000 Euro, soweit die Finanzierung gesichert ist;
- e) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden;
- f) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde und Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Wert von 800.000 Euro;
- g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren;
- h) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen;
- i) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben, soweit diese die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel um nicht mehr als 20 % übersteigen, diese unabweisbar sind, die Deckung gewährleistet ist und die Maßnahmen in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen;

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

3. Verkehrs- und Umweltausschuss

3.1. als vorberatender Ausschuss

- a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist, insbesondere Abfallwirtschaft, Grünanlagen, Trink- und Abwasserversorgung und Bodennutzung, Energiefragen, Biotop- und Artenschutz soweit sie für die Gemeinde von grundlegender Bedeutung sind;
- b) die Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze;
- c) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten (ohne Bauangelegenheiten);
- d) Grundsätzliche Entscheidungen zu Energievision und Förderprogramme.

3.2. als beschließender Ausschuss

- a) Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts einschl. ÖPNV – bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €;
- b) Entscheidung über Widmung nach Straßen- und Wegerecht;
- c) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft;
- d) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben, soweit diese die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel um nicht mehr als 20 % übersteigen, diese unabweisbar sind, die Deckung gewährleistet ist und die Maßnahmen in die Zuständigkeit des Verkehrs- und Umweltausschusses fallen;

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

4. Ferienausschuss

Der Ferienausschuss nimmt für die Dauer der Ferienzeit alle Aufgaben wahr, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, mit Ausnahme der Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Die Ferienzeit dauert 6 Wochen; sie beginnt mit dem ersten Tag der allgemeinen Sommerferien der Schulen in Bayern.

- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9**Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung mit Anlagen und den konsolidierten Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung nach Art. 103 Abs. 1 GO). Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER**1. Aufgaben****§ 10****Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11**Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

- (1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat bzw. den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO);
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO);
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO);
 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten;
 5. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO);
 6. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO);
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO);
 9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO);
 10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften und von Grundsatzbeschlüssen;
 - die Genehmigung von Nebentätigkeiten;
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde
 - a) die Bewirtschaftung von Finanzmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind;
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall;
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 5.000 €
 - Niederschlagung 25.000 €
 - Stundung bis zu einem Jahr 50.000 €, Stundung über ein Jahr 25.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 25.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO);
 - d) Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000 Euro erhöhen;

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen und Gegenständen der Gemeinde, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Einzelfall, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind.
 - g) bei Erbbaugrundstücken im Gemeindeeigentum: Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben, Rangrücktritte, Zustimmung zur Belastung, Zustimmungserklärungen im grundbuchmäßigen Vollzug, Genehmigung von Vereinigungsanträgen sowie die Veräußerung bzw. Übertragung von Erbbaurechten auf Ehegatten oder Abkömmlinge, Zustimmung (auch Löschung der Heimstätteneigenschaft) nach Reichsheimstättengesetz) unabhängig von der Höhe.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozess-erklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde, bzw. falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat;
 - b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personen-standswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich;
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Freisteller);
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (Abbruch);
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Ein-vernehmens nach nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen i. S. des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO;
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen über gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB;
 - f) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde sind.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich; für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen, Ortsteilversammlungen, Seniorenversammlung, Jugendversammlung

- (1) Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.
- (3) Ortsteilversammlungen für die Waldkolonie, Oedenstockach, Solalinden und Putzbrunn-Ort sollen alle drei Jahre stattfinden.
- (4) Eine Seniorenversammlung und eine Jugendversammlung sollen alle zwei Jahre im jährlichen Wechsel stattfinden.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat, dass das jeweils jahrgangsalteste Gemeinderatsmitglied, bei dessen Verhinderung das nächstälteste Gemeinderatsmitglied die Vertretung innehat, soweit dies rechtlich zulässig ist.

- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton-

und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen;
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten;
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen;
 4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist;
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 21

Einberufung

- (1) Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Bürgerhauses statt; sie beginnen regelmäßig um 19:30 Uhr. In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22

Tagesordnung

- (1) Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 2 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung wird auch im Ratsinformationssystem der Gemeinde veröffentlicht. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und können bis zur Sitzung ergänzt werden. Sofern Unterlagen über das Ratsinformationssystem nachgereicht werden, sollen die Gemeinderäte per E-Mail informiert werden.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage; sie kann in unabdingbaren Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

§ 24

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat er einen Deckungsvorschlag zu enthalten.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 25

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung steht den Gemeinderäten im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus. Der Vorsitzende fragt in der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung jeweils für die entsprechende Niederschrift, ob Einwände gegen die Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung erhoben werden. Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden. Nach ca. 1,5 Stunden erfolgt eine Pause von 10 Minuten.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden. Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 100 €, im Wiederholungsfall bis zu 200 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 **Abstimmung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 **Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30

Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Sofern die Behandlung der Tagesordnung nach 22.30 Uhr nicht abschließend behandelt werden kann, soll die Sitzung unterbrochen werden. Eine unterbrochene Sitzung ist in der Regel am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 32

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften werden in Papierform aufbewahrt und zusätzlich elektronisch archiviert.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können nach Beschluss des Gemeinderats Sprachaufzeichnungen gefertigt werden. Die Sprachaufzeichnungen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33**Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Die vollständigen Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden auch im Internet unter <https://www.putzbrunn.de/Rathaus/Gemeinderat-Ausschuesse> veröffentlicht.
- (2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen stehen den Gemeinderäten im elektronischen Ratsinformationssystem zur Verfügung.
- (3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte oder Niederschriften über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE**§ 34****Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN**§ 35****Art der Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.putzbrunn.de/bekanntmachungen bekannt gegeben wird. Weitere gesetzlich vorgeschriebene amtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls durch Veröffentlichung über das Internet unter www.putzbrunn.de/bekanntmachungen. Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen entsprechend Satz 1 und zusätzlich durch Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag auf der Gemeindetafel in der Hohenbrunner Straße

vor dem Rathaus. Der Anschlag an der Gemeindetafel erfolgt erst, wenn der bekannt zu machende Text in der Verwaltung niedergelegt ist, und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

- (2) Weitere Gemeindetafeln werden zur Information der Bürger über ausschließlich digital erfolgte amtliche Bekanntmachungen und zur Information über amtliche Bekanntmachungen an der amtlichen Gemeindetafel in der Hohenbrunner Straße genutzt. Die Gemeinde unterhält derzeit folgende sieben Gemeindetafeln zu Informationszwecken:

- 01. Haarer Straße Nr. 2 a
- 02. Hermann-Oberth-Straße gegenüber Haus-Nr. 2
- 03. Einmündung Andreas-Wagner-Straße/Am Buchenhain
- 04. Kapellenplatz, Am Wasserturm
- 05. Lechstraße Nr. 10
- 06. Kreuzung Ottobrunner/Theodor-Heuss-Straße
- 07. Einmündung Tannen-/Buchenstraße

Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ist allein Bekanntmachung nach Absatz 1.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und ist im Internet unter dem Gemeindeauftritt abrufbar.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Mai 2020 außer Kraft

Putzbrunn, den 12. Mai 2026

Michael Schultz
Erster Bürgermeister